

Inhalt

Vorwort	11
Einleitung	17
1 Forschungskontext	31
1.1 Polizei als Forschungskontext	31
1.1.1 Institution und Organisation	31
1.1.2 Die Polizei als Institution und ihre Macht	33
1.1.3 Von der historischen Funktion zu den gegenwärtigen Strukturen	36
1.1.4 Die Funktion der Bundespolizei	38
1.1.5 Die Funktion des BKAs	39
1.1.6 Die Funktion der Landespolizeien	39
1.1.7 Polizeikultur und Cop Culture	41
1.1.8 Ethik und Moral	43
1.1.9 Institutioneller Rassismus und Polizei	45
1.1.10 Kritik an der Polizei	49
1.2 ,Interkulturalität‘ als Forschungskontext	50
1.2.1 Retrospektive der ,interkulturellen Pädagogik‘	51
1.2.2 Konzepte ,interkultureller Pädagogik‘	53
1.2.3 Das Präfix ,inter‘ in ,interkulturell‘	58
1.2.4 Die ,Kultur‘ als Bezeichnungspraktik im ,Interkulturellen‘	59
1.2.5 ,Interkulturelle Kompetenz‘ und die Funktion der ,Kultur‘	64
1.2.6 Interkulturelle-Kompetenz-Trainings	66
1.2.7 ,Interkulturelle Kompetenz‘ als Aus- und Weiterbildung bei der Polizei	68
2 Theoretische Ansätze	72
2.1 Sprache, Wissen, Diskurs und die Produktion von Wirklichkeit .	72
2.1.1 ,Sprache‘ und die Produktion sozialer Wirklichkeit bei Laclau/ Mouffe	73
2.1.2 Die Sprach- und Wissensvermitteltheit der Alltagswelt bei Berger/Luckmann	74
2.1.3 Sprache, Wissen, Diskurs, Macht bei Foucault	76

2.1.4	Sprachhandlung als Handlungsdimension	79
2.1.5	Sprachkompetenz bei Bourdieu	81
2.2	Ein rassismuskritischer Zugang zu Sprache, Wissen und Diskurs	86
2.2.1	Rassismus als Begriff	86
2.2.2	Rassismus und sein flexibler Konnex	88
2.2.3	Die Bedeutung von ‚Kultur‘ für den Rassismus der Gegenwart .	90
2.2.4	Die Allgegenwärtigkeit von Rassismus und seine Wirkungen auf die Subjekte	92
2.3	‚Rasse‘-Konstruktionen	94
2.3.1	‚Rasse‘- und antisemitische Konstruktionen	95
2.4	Rassistisches Wissen im Wandel	97
2.4.1	Idealtypische Wandlungen rassistischen Wissens im historischen Prozess	98
2.4.2	Vordenker*innen und Studien zur rassistischen Wissensproduktion	100
2.5	Rassismuskritik	107
3	Forschungsprozess	111
3.1	Forschungsstand	111
3.1.1	Erkenntnisinteresse und Forschungsfrage	121
3.1.2	Empirischer Kontext und Feldzugang als Teil der Forschung	122
3.2	Erste Schulung	125
3.2.1	(De-)Thematisierte Diskriminierung: „Ich bin nicht hier, um mit den ‚Kanaken‘ eine Ausbildung zu machen, ich bin hier, um denen eins auf die Fresse zu hauen.“	129
3.2.2	Rassifizierte Interaktion im Forschungsfeld: „Von ihm würde ich mir seine Telefonnummer auch geben lassen.“	130
3.2.3	Simulation im Forschungsfeld: Ausweiskontrolle im Zug	131
3.3	Zweite Schulung	132
3.3.1	Kulturelles Wissen als Expert*innenwissen: warum die Schuhe bei türkischen Familien ausgezogen werden müssen	135
3.3.2	Narrenfreiheit durch die Übungsaufgabe: „Türken essen nur Knoblauch.“ und „Alle Polizisten sind Rassisten und Schlägertypen.“	136
3.4	Dritte Schulung (Train-The-Trainer)	143

3.5	Methodische Rahmung	144
3.5.1	Das PZI als Medium	147
3.5.2	Auswertungsansatz Grounded Theory	148
4	Rassismuskritisch relevante Wissensordnungen – Empirische Analyse und Befunde	152
4.1	Wissen – Affekt – Körper	152
4.1.1	Schlussfolgerungen: Wissen – Affekt – Körper	166
4.2	Herkunft(s)-Erfahrung(s)-Wissen	170
4.2.1	Schlussfolgerungen: Herkunft(s)-Erfahrung(s)-Wissen	176
4.3	Polizei – Wissen – Hierarchie	178
4.3.1	Schlussfolgerungen: Polizei – Wissen – Hierarchie	192
4.4	Wissen – Widerstand – Überforderung	195
4.4.1	Schlussfolgerungen: Wissen – Widerstand – Überforderung	203
4.5	(Inter-)Kultur – Wissen – Differenz	206
4.5.1	Schlussfolgerungen: (Inter-)Kultur – Wissen – Differenz	219
	Ausblick	224
	Literaturverzeichnis	227

Einleitung

„Das macht nur ein Türke. Der Türke hört ja nicht. Da braucht nur ein Türke auf der Straße erwischt worden zu sein, der hat ein Messer bei sich. Er bestärkt im Prinzip das Klischee. [...] Da kommt das Messer des Osmanen noch hinzu. Oder wie die türkischen Mitbürger; woran erkennst du einen Türken? Der ist der einzige (sic!), der mit einem Messer zur Schießerei kommt. Ja, das ist so mal passiert.“ (Polizeioberkommissar, 55 J., 1.1.2: 19) (Klimke 2010: S. 38)

In der vorliegenden Arbeit befaße ich mich mit rassismuskritisch relevanten Wissensordnungen, die anhand von Bildungsangeboten für Polizist*innen, bezeichnet als ‚*Interkulturelle-Kompetenz-Trainings*‘ bzw. in Konzepten mit diesem Namen zutage treten. Ich untersuche, wie Polizist*innen, die zu Trainer*innen ausgebildet werden, über migrationsgesellschaftliche Fragen und Themen sprechen und welches Wissen dabei artikuliert wird.

Das soeben präsentierte Zitat, das aus dem Forschungsprojekt MORIS stammt, bildet den hypothetischen Ausgangspunkt der Ausführungen.

Stellen wir uns vor, dass dieses Zitat nicht nur eine exemplarische Darstellung eines Ausschnitts aus dem Interview mit einem einzigen Polizisten¹ birgt, sondern ein geläufiges Sprechen polizeilicher Akteur*innen zum Ausdruck bringt. Stellen wir uns vor, dass dieses Sprechen also nicht ein singuläres Ereignis ist, sondern eine gewisse Stabilität und Kontinuität aufweist. Stellen wir uns ebenso vor, dass diese Kontinuität etwas mit einem vermeintlichen Wissen über ‚die Anderen‘ zu tun hat und dass das Wissen solch ein Sprechen und demzufolge eine bestimmte Handlungspraxis möglich macht. Und jetzt stellen wir uns vor, die Teilnahme an Trainings zur Erlangung oder Verbesserung ‚interkultureller Kompetenz‘ verändere dieses Wissen, Denken, Sprechen

1 Eine besondere Herausforderung birgt in dieser Arbeit die Entscheidung, eine nicht ausschließende, nicht-diskriminierende, nicht rassismus(re)produzierende, nicht binäre geschlechterproduzierende Bezeichnungspraxis umzusetzen. In einer Forschungsarbeit, in der rassismuskritisch relevantem Wissen im Sprechen nachgegangen wird, ist der eigene Anspruch an den Einsatz von Sprache immens hoch. Die Entscheidung zur Anwendung angemessener Sprache konnte jedoch nicht als adäquate Lösung, sondern nur als Notlösung Erfüllung finden. So werden je nach Kontext oder Bezug zum Kontext unterschiedliche Bezeichnungen verwendet, etwa ‚Ausländer*in‘, ‚Migrationshintergrund‘, ‚PoC‘, ‚Migrationsandere‘, ‚Rasse‘, ‚race‘, ‚weiß‘, ‚Schwarz‘, ‚Mann‘ und ‚Frau‘. An den Stellen, die es möglich machten, den eigenen Sprachgebrauch umzusetzen, wurden bestimmte Begriffe präferiert: ‚race‘ anstelle von ‚Rasse‘, ‚PoC‘ anstelle von ‚Person mit Migrationshintergrund‘ oder ‚Migrationsandere‘ (wenn der Konstruktionscharakter angesprochen wird). Mit den Bezeichnungen ‚weiß‘ und ‚Schwarz‘ ist nicht die Hautfarbe gemeint, sondern die soziale Positionierung. Auf die Wiedergabe hochrassistischer Gewaltbegriffe wurde, soweit es ging, mittels [...] verzichtet. Der Begriff ‚Jude‘ wird (in Anlehnung an Kanitz/Schlagheck 2020: S. 68) dann nicht gegendert, wenn es um die Verdeutlichung des Konstruktionscharakters geht. An einigen Stellen wurde auf die genderechte Schreibweise verzichtet. Hier steht die Lesart der Forscherin auf die jeweilige Situation bezogen im Fokus. Es muss hervorgehoben werden, dass auch sie in bestimmten hegemonialen Verhältnissen und Diskursen verfangen und nicht frei ist.

und Handeln der Polizist*innen. Ergeben die Vorstellungen plausible und stimmig erscheinende Narrative?

Entwicklungen und Aktualitäten

Auch in der Institution Polizei in Deutschland ist Rassismus ein Thema. Zwar hat es im Kontext der historischen und gesellschaftlichen Entwicklungen – nach Kaiserreich, Kolonialismus, Nationalsozialismus und DDR-Diktatur – auf dem Weg zu einer Demokratie immer wieder Versuche gegeben, offen oder latent vorhandene rassistische Strukturen und Verhaltensweisen in vielen staatlichen Einrichtungen und Institutionen, so auch bei der Polizei, zu verändern. Es sind beispielweise im Zusammenhang mit Prozessen der Modernisierung und Professionalisierung Bemühungen zu beobachten, diese als „Freund und Helfer“ (Leßmann-Faust 2008: S. 8) oder als „Bürgerpolizei“ (Dübbers 2015: S. 13; Behrendes/Stenner 2008: S. 48) zu etablieren. Die Polizei soll – so Dübbers (2015) – ein „Teil der bürgerlichen Gesellschaft“ (S. 13) sein und „alle Bürger als Partner und nicht als Gegner“ (ebd.) begreifen.

Gleichzeitig gibt es zur Polizei aber immer wieder negative Schlagzeilen in der Öffentlichkeit: „Sexuelle Belästigung von Minderjährigen durch die Polizei“, „Polizeiskandal in München“, „LKA ermittelt wegen rechtem Netzwerk in der Polizei“, „Neue Rassismus- und Sexismusvorwürfe in Eutin“, „Frauen erheben schwere Vorwürfe gegen Polizei“, „NDR berichtet über Rassismus bei der Polizei“, „Rassistische Chatgruppe aufgedeckt“, „Gefahr von rechts: Polizei als Bedrohung?“, „Daten von İdil Baydar von Polizeicomputer abgerufen“; – so lediglich einigen der vielen Meldungen zu entnehmen, die auch teilweise die Menschenrechtsorganisation Amnesty International 2019 auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Derartige „Betriebsunfälle“ (Busch 2017: S. 215) in der Polizei häufen sich, und verantwortungsvolle Reaktionen seitens der zuständigen Behörden und Ministerien bleiben oft aus. Es fehlen systematische Untersuchungen zum Konglomerat Rassismus, Gewalt und Polizei (Melter 2017: S. 602). Polizeiliche Forschungsarbeit existiert in großem Umfang, wird jedoch meist von der Institution Polizei selbst oder ihren Aufsichtsbehörden beauftragt und durchgeführt und zielt i.d.R. auf Effektivität der Polizeiarbeit (Karakayali et al. 2017: S. 21). Rassismus in der Polizei wird häufig als Einzelfall deklariert. Behr (2009) betont, die Praxis bei Rassismusbewerfen (oder auch bei Sexismus etc.) gehe häufig nicht darüber hinaus, dass sich die Verantwortlichen „erschreckt oder verstört versichern, es handele sich nur um Einzelfälle“ und „Verständnis für die schwierige Arbeit der Polizei“ (S. 3 f.) reklamierten.

Nun ist es zweifellos notwendig, die Spezifik von Polizei in den Blick zu nehmen. Mit einem Verweis darauf, dass die Polizei in ihren inneren Dynamiken und Prozessen nur ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Verhältnisse sei, ist es nicht getan, zumal die Polizei als zentrales Machtorgan der Exekutive eine besondere Institution mit besonderen Aufgaben und einer besonderen Verantwortung ist. Sie ist zuständig für den Schutz vor Gewalt, verletzt jedoch dieses Recht mit Blick auf bestimmte Personen immer wieder grundlegend und stellt selbst somit eine Gefahr für PoC² dar (Abdul-Rahman et al. 2020: S. 12).

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch ‚allgemeinere‘ Erkenntnisse zu umfassenderen gesellschaftlichen Phänomenen für Analysen zu und Veränderungen innerhalb der Polizei nützlich sind. Dies gilt ebenso für Rassismus.

Der Rassismusforscher Claus Melter (2017) zeigt in seinen Untersuchungen, dass Rassismus meist relativiert und dethematisiert wird (vgl. S. 602). So lässt sich beobachten, dass Rassismus dann durchaus thematisierbar ist, wenn von einzelnen Rassist*innen gesprochen und Rassismus individualisiert oder indem Rassismus als ein Element des Rechtsextremismus betrachtet wird (Assall 2013: S. 111; Schellenberg 2017: S. 729; Scherschel 2006: S. 11). Aber Rassismus in einem weiteren und umfassenderen Verständnis – als ein Ensemble „historische[r] und gesellschaftliche[r] Hervorbringungs- und Reproduktionsprozesse von Ideen, Vorstellungen, (Alltags-)Theorien, Repräsentationen, Wissen zu ‚Großgruppen‘“ (Leiprecht 2016: S. 226), die als ‚Rassen‘ bzw. ‚Kulturen‘ konstruiert werden – ist nicht oder nur in Ansätzen thematisierbar. Dies gilt auch, und zwar in besonderer Weise, für die Polizei.

NSU-Mordserie und Rassismus

Die Verwendung des Begriffs ‚Rassismus‘ wird häufig gemieden, auch in Kontexten, in denen eindeutig Rassismus vorliegt. Rommelspacher (2011) zufolge taucht der Terminus sogar in „Forschungen zum Rechtsextremismus [...] kaum auf“ (S. 32 f.). Selbst im Zusammenhang mit der Aufdeckung der NSU-Mordserie³ wurde in ‚der medialen Debatte‘ der Begriff weitestgehend

- 2 Person of Color (PoC) bzw. (im Plural) People of Color ist eine Selbstbezeichnung derjenigen, die „in verschiedenen rassistisch strukturierten, von weißer Dominanz geprägten Gesellschaften“ (Dean 2011: S. 597 ff.) als Teil der Gesellschaft von Rassismen in negativer und benachteiligter Hinsicht betroffen sind.
- 3 In den Jahren 2000 bis 2007 verübten Mitglieder der sich als Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) bezeichnenden Gruppierung zwei Sprengstoffanschläge mit vielen (z. T. schwer) Verletzten, führten mehr als ein Dutzend brutaler Überfälle aus und brachten in einer deutschlandweiten Mordserie zehn Menschen (*Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter*) (Alter zwischen 21 und 50 Jahren) um. Neun der Opfer hatten eine ‚Migrationsbiografie‘ mit Bezügen zur Türkei oder zu Griechenland, und

gemieden (Bojadžijev 2013: S. 146). Bojadžijev arbeitet heraus, dass ‚Rassismus‘ hier kaum Verwendung fand (ebd.). Die NSU-Mordserie und ihre Aufdeckung, ja, ihre Skandalisierung, stellten offenbar ebenfalls keinen Anlass dar, über Rassismus zu sprechen. Er wurde gemäß einer gesellschaftlich eingeübten und gewollten Terminologie mit Begriffen wie ‚Fremdenfeindlichkeit‘, ‚Ausländerfeindlichkeit‘ oder ‚Fremdenangst‘ (vgl. Rommelspacher 2011: S. 32; Kalpaka/Räthzel 2017: S. 40 ff.) verharmlost oder auf Rechtsextremismus verschoben und somit an einen anderen Ort verlagert, weit weg von der Mitte der Gesellschaft, den Institutionen und der Politik, also an den Rand.

Wenn Rassismus dann doch zum Thema wird, wird er häufig als illegitimer Vorwurf zurückgewiesen. Dies geschah auch in Verbindung mit der NSU-Mordserie. Nachdem der Vorsitzende der Türkischen Gemeinde in Deutschland, Kenan Kolat, das langjährige Scheitern im Aufdecken der NSU-Mordserie mit institutionellem Rassismus in Verbindung brachte, wurde seitens des Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei, Bernhard Witthaut, in einem Interview mit der taz (publiziert am 22. 12. 2012) davor gewarnt, „mit dem Wort Rassismus etwas vorsichtiger umzugehen, wenn einem an einer sachlichen Auseinandersetzung gelegen“ ist (Witthaut 2012, in Bojadžijev 2013: S. 145).

Der Vorwurf lautet also: Wer über Rassismus spricht, betreibt keine sachliche Auseinandersetzung. Derjenige, dem es wichtig ist, sich sachlich mit bestimmten Themen zu befassen, spricht nicht über Rassismus. Messerschmidt betont, dass die Distanzierung von Rassismus einen Versuch zur Etablierung eines unbeschädigten Bildes von sich selbst impliziere und das Thematisieren von Rassismus den größeren Skandal darstelle als der Rassismus selbst (Messerschmidt 2010: S. 41 f.).

Dabei scheint Rassismus eine zentrale Ursache des Staatsversagens im Kontext der NSU-Mordserie zu sein (vgl. Kleffner 2013: S. 31). Denn es zeigt sich, so Kleffner, „in der Art und Weise der Ermittlungsführung bei der Suche nach den Tätern der Mordserie“ (ebd.) eine „Wechselwirkung von individuell rassistisch motiviertem Verhalten und institutionellem Rassismus“ (ebd.). Ein Beispiel dafür sind die Hartnäckigkeit, die Dauerhaftigkeit und die Einseitigkeit, mit denen an Täter-Opfer-Umkehrungen (vgl. Messerschmidt 2010: S. 42) festgehalten wurde und die Angehörigen der Mordopfer zu Verdächtigen wurden. Dabei dienten verschiedene Motivkonstruktionen der Anschuldigung: Beispielsweise war die Familie des getöteten Blumenhändlers Enver Şimşek dem Vorwurf ausgesetzt, Drogengeschäfte zu führen und diese mit dem Blumenkauf aus den Niederlanden zu tarnen; eine vermeintliche Liebesbezie-

eine Ermordete war eine Polizist*in ohne ‚Migrationshintergrund‘. Jahrelang wurde durch die Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden vergeblich und in völlig falsche Richtungen ermittelt. Erst durch ein im November 2011 vom NSU veröffentlichtes Video, in dem die Gruppierung mit ihren Taten prahlte, begannen die zuständigen Behörden, bei den Untersuchungen ernsthaft neonazistisch/nationalsozialistische Motive zu berücksichtigen.

hung eines Ermordeten mit einer ‚blonden Frau‘ wurde konstruiert, um der Ehefrau des Ermordeten ein Mordmotiv zu unterstellen, einer Frau, die soeben auf brutale Weise ihren Ehepartner verloren hatte. Auch wurden die Ermittlungsgruppen beispielsweise mit den polizeilichen Selbstbezeichnungen „Halbmond“ oder „Bosporus“ geführt (vgl. hierzu die Beschlussempfehlungen und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses 2013: S. 991). Die Ermittelnden überwachten die nahen Angehörigen in Form des Abhörens der Telefonanschlüsse, der ‚Verwanzung‘ ihrer Fahrzeuge, mit Hilfe von Observationen und der Überprüfung des Kontoverkehrs, und dies alles über Monate hinweg und teilweise jahrelang (ebd.). Die letztlich völlige Ergebnislosigkeit dieser Verdachtermittlungen wurde dann der „Existenz eines ‚milieutypischen Schweigekartells““ (ebd.) zugeschrieben (vgl. Bojadžijev 2013: S. 149).

Die NSU-Mordserie hat – so zeigen die parlamentarischen Ausschüsse und das Gerichtsverfahren – einen neonazistisch-nationalsozialistischen Hintergrund, bei dem extreme und explizite Rassismen eine große Rolle spielten. Der erste Untersuchungsausschuss des Bundestages zur NSU-Mordserie deutet allerdings, wenn auch sehr spät im Text und ohne dies in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen, in seinen Formulierungen auch noch auf eine andere Ebene hin: „Was fehlte, war der Eindruck, dass die Hinweise aus dem Kreis der Angehörigen auf einen möglichen rassistischen Hintergrund der Taten von den Ermittlern wirklich ernst genommen werden. Was ebenfalls fehlte, war der Eindruck“ – und hier zitiert der Bericht mit Semiya Şimşek eine der Familienangehörigen der Mordopfer – „dass irgendwer versuchte, bei alldem wenigstens rücksichtsvoll zu sein“. „Statt Mitgefühl mussten die Angehörigen zum Teil jahrelanges Misstrauen erleben. Sie alle teilen dasselbe Schicksal. Sie alle sind in doppelter Weise traumatisiert. Traumatisiert durch die Tat an sich, traumatisiert aber auch durch die darauffolgenden Verdächtigungen und Fehler bei den Ermittlungen“ (Beschlussempfehlungen und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses 2013: S. 831).

Es spricht viel dafür, dass Rassismus nicht nur das zentrale Motiv des NSUs war, sondern auch die Ermittlungspraktiken von Rassismen beeinflusst waren, vielleicht weniger extrem, weniger explizit, dafür deutlich allgemeiner. Die Praxis, die dazu geführt hat, dass sehr einseitig und über lange Zeit in völlig ‚falsche Richtungen‘ ermittelt wurde, dürfte in einem Zusammenhang mit Diskursen stehen, in denen Rassismen wirksam waren und die sich als Wissensbestände auch in Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Sprache der Ermittelnden und ihrer Kontexte bemerkbar machten.

Diskurse, Wissen und Sprache

Sprache ist eine Handlung. Sprachhandlungen stehen in einen direkten Zusammenhang mit der Denkweise der Sprechenden Person. Wie über etwas gesprochen wird, hat mit dem Wissen des Sprechenden zu tun. Dieses Wissen erlangt bei Berufsgruppen, die nicht nur über Macht verfügen, sondern auch legitime Gewaltmittel zur Verfügung haben, eine besondere Bedeutung. Die Polizei als Institution ist Teil der Staatsgewalt, nimmt ‚hoheitliche Aufgaben‘ wahr, ihre Macht ist legitimiert, und ihre Gewalt steht – rechtskonform eingesetzt – unter Staatsschutz, „ihr besonderes Bewährungsfeld liegt dabei zwischen den Polen Gewaltgebrauch und Gewaltmissbrauch“ (Behrendes/Stenner 2008: S. 68).

Diskurse entstehen laut Foucault (2016) nicht nur über die Sprache, sondern entfalten ihre Wirkung darüber hinaus über Subjekte, die als Sprecher*innen im Diskurs positioniert sind (S. 525 f.). Dabei geht er davon aus, dass nicht alle Sprecher*innen gleich mächtige Aussagen bzw. Positionen im Diskurs erzeugen, da die Position, aus der man spricht, für die Wirksamkeit und Durchsetzungsfähigkeit des Diskurses entscheidend ist (ebd.). Je mehr Macht ein Subjekt hat, entweder durch die zugeschriebene Kompetenz oder allein durch den Status, aus dem heraus es spricht, desto wirksamer ist seine Teilnahme am Diskurs; zudem wird die Mächtigkeit des Diskurses durch mächtige Sprecher*innen erhöht (ebd.).

Der Diskurs, der im Fall der NSU-Mordserie das Wissen der Ermittlungsbehörden geformt hat, war jedenfalls dominanter als das Wissen, das von den Betroffenen und von denen, die sich mit den Mordopfern und deren Familienangehörigen solidarisierten, vorgetragen wurde. Es gab mehrere Anstrengungen, die Ermittlungen in die – wie sich letztlich herausstellte – ‚richtige‘ Richtung, also in Richtung eines militanten Rassismus, zu lenken. Allerdings hatten dieses Wissen und seine Artikulation weder für die Ermittlungsbehörden noch für andere Akteur*innen (etwa im Bereich der Medien) eine Bedeutung (vgl. Hielscher 2016: S. 192).

So existiert neben gesamtgesellschaftlichem Wissen ein spezifisches kollektives Wissen von ‚Migrant*innen‘, das oft nicht in das gesamtgesellschaftliche Wissen einfließt. Die Spezifizierung des Wissens basiert auf Erfahrungen. Karakayali et al. (2017) argumentieren, dass Angehörige der Opfer in zwei Demonstrationen weit vor dem Bekanntwerden bzw. der Selbstenttarnung des NSUs auf Rassismus als Mordmotiv hingewiesen hätten (Güleç/Schaffer 2017: S. 64). Ihre Vermutungen basierten auf einem Erfahrungswissen, auf „migrantisch situierte[m] Wissen“ (Güleç/Schaffer 2017: S. 58; Perinelli 2017: S. 145): „Sie wussten es, weil sie über ein Erfahrungswissen über Rassismus verfügen“ (Karakayali et al. 2017: S. 30). Die Missachtung dieses

Wissens hat neben der strukturellen eine gesamtgesellschaftliche Dimension, die „rassistische Ignoranz“ (Güleç/Schaffer 2017: S. 78).

Diese Ignoranz und demzufolge das Ausbleiben einer gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der NSU-Mordserie spiegeln sich in der Wissenschaft wider. So ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der NSU-Mordserie „defizitär“ (Karakayali et al. 2017: S. 20). Weder in der Lehre findet sich eine gezielte Auseinandersetzung noch in interdisziplinären Forschungen zur NSU-Mordserie (ebd.).⁴

Auftrag: ‚interkulturelle Kompetenz‘ bei Polizist*innen verbessern

Aufgrund der Missstände in den Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden⁵ und des Versprechens der Bundeskanzlerin Angela Merkel gegenüber den Angehörigen der Mordopfer und den Überlebenden der Bombenanschläge, eine vollständige Aufklärung der NSU-Mordserie zu betreiben, bildeten sich parteiübergreifend verschiedene parlamentarische Untersuchungsausschüsse auf Landes- und Bundesebene.⁶ Der letzte NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages legte im Jahre 2014 einen Abschlussbericht vor, in dem er frühere Empfehlungen aufnimmt und Handlungsempfehlungen wiederholt:

„Interkulturelle Kompetenz [...] [soll] nicht nur im Rahmen der Polizeiausbildung, sondern auch in regelmäßigen und verpflichtenden Fortbildungen eine Rolle spielen. Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungsziele in der Praxis muss kontinuierlich überprüft werden, u. a. durch begleitende empirische Forschungsaufträge, um die Konzepte der Aus- und Fortbildung wissenschaftlich zu fundieren und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Inhalte durch professionelles Personal (Kulturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, interkultu-

4 Es ist eine starke Auseinandersetzung mit der NSU-Mordserie seitens einiger gesellschaftlicher Akteur*innen und NGO (beispielsweise NSU-Watch, NSU-Tribunale) zu verzeichnen. Darüber hinaus besteht eine künstlerisch-literarische Auseinandersetzung (z. B. in Form des Films „Der Kuaför“ oder von Lesungen wie „Der NSU-Prozess. Das Protokoll“).

5 Mit Sicherheitsbehörden sind Verfassungsschutz (BfV), Bundeskriminalamt (BKA), Landeskriminalamt (LKA) und Landespolizeien (und andere) gemeint. Das Versagen hatte neue Gesetze und Erlasse zur Erhöhung der Sicherheit zur Folge, die die Sicherheitsbehörden noch mehr stärkten. So wurde auf das Versagen mit finanzieller (Zuschuss aus dem Bundeshaushalt von 231 Mio. auf 261 Mio. erhöht), materieller (630 Mio.) und personeller (328 Mio.) Ausstattung reagiert. Busch kritisiert: „So zieht man Konsequenzen aus einer ‚Niederlage‘. Wozu braucht man da noch Aufklärung?“ (Busch 2017: S. 218)

6 Amnesty-Experte Alexander Bosch kritisiert Bundeskanzlerin Angela Merkel, ihr Versprechen nicht eingehalten zu haben und betont, dass die Politik und Polizei zentrale Punkte ausblenden: „Wir sehen deutliche Anzeichen von einem institutionellen Rassismus in Deutschland, der die NSU-Taten erst ermöglicht hat. Und dies wird nicht angegangen.“ (Spiegel: 01.11.2016)

relle Trainerinnen und Trainer) vermittelt werden und diese Vermittlung flächendeckend stattfindet, um zu vermeiden, dass interkulturelles Training bzw. Fortbildungen ein ‚Nischen- oder Exotendasein‘ führen“ (Beschlussempfehlungen und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses 2013: S. 1023).

Darüber hinaus wurde empfohlen, in der polizeilichen Aus- und Fortbildung den Themen „Polizei in der Migrationsgesellschaft, Vorurteilsstrukturen und strukturellem Rassismus in der Polizeiarbeit, aber auch dem Thema Rechts-extremismus“ einen größeren Stellenwert einzuräumen (ebd.: S. 1022).

Die Innenministerkonferenz (IMK) beschloss die Umsetzung der durch den Untersuchungsausschuss erarbeiteten Handlungsempfehlungen. Die Innenministerien der einzelnen Länder reagierten in unterschiedlicher Weise auf diese Handlungsempfehlungen, sodass ihre Umsetzung nur sehr schleppend begann (vgl. Melter 2017: S. 603). Allerdings beschloss das Innenministerium des Landes, in dem ich meine Untersuchung durchführte, wie viele andere Länder auch, eine Handlungsempfehlung zur Verbesserung von ‚interkultureller Kompetenz‘. Ein Konzept wurde erstellt, an dem mehrere polizeiliche Akteur*innen beteiligt waren, auch aus dem Bereich der Aus- und Fortbildung der Polizei. Das Ziel wurde in Anlehnung an entsprechende Fachdiskurse u. a. darin gesehen, ‚interkulturelle Handlungskompetenzen‘ so bei der Polizei zu implementieren und auszubauen, dass in „kulturellen Überschneidungssituationen kultursensibel und wirkungsvoll“ gehandelt werden kann (vgl. dazu beispielsweise Grosch 2005: S. 186).

Das Bildungsangebot wurde schließlich aus verschiedenen Ansätzen und Formaten entwickelt: ‚Blue-Eyed-Training‘ (antirassistischer Ansatz), ‚interkulturelle Kompetenz‘ (interkultureller Ansatz) sowie dem didaktischen Konzept ‚Betzavta‘⁷ (Demokratiebildung) und Formaten wie ‚Training‘ oder ‚Übung‘. Sowohl ‚interkulturelle Kompetenz‘ als auch ‚Betzavta‘ und ‚Training‘ bzw. ‚Übung‘ betrachtete man als Elemente von politischer Bildung, die auf pädagogischer Grundlage aufbauen. So spielte der pädagogische Aspekt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Durchführung dieser Bildungsmaßnahmen. Zusammenfassend formuliert sollen *Interkulturelle-Kompetenz-Trainings* ein bildungsbezogenes Setting mit bestimmten Theoriebezügen (zu Kultur, ‚kulturellen‘ Überschneidungssituationen, ‚interkultureller Kompetenz‘) darstellen, durch das explizit migrationsgesellschaftlich relevante Inhalte und Situationen so thematisiert werden, dass den teilnehmenden Polizist*innen eine darauf bezogene Auseinandersetzung und Reflexion ermöglicht wird.

7 Das Konzept ‚Betzavta‘ wurde zur Demokratie-, Toleranz- und Menschenrechtserziehung im Jahre 1988 von Jerusalemer ADAM-Instituts entwickelt (vgl. Maoshek-Klarmann 2005).

Rassismuskritisch relevante Wissensordnungen

Jede Gesellschaft ist mit einem sogenannten Wissensarchiv ausgestattet. Dieses Wissen speist sich aus der Logik, dass sozial geteiltes Wissen ‚Wirklichkeit‘ darstellt. Durch diese Logik erscheint Wissen sinnhaft, und das Erscheinen von Sinnhaftigkeit dient dazu, die Welt zu ordnen (vgl. Berger/Luckmann 2016). Diese Ordnung wird dadurch möglich, dass eine ‚Wirklichkeit‘ mit bestimmten Inhalten und Bedeutungen über Sprache geschaffen wird, die manchmal von kurzer Lebensdauer, manchmal aber nachhaltig sein kann. Dabei verwendete Wörter, Formulierungen und Grammatiken kommen unhinterfragt zum Einsatz, erscheinen meist als ‚fraglos gegeben‘. Dieses ‚fraglos gegebene‘ Wissen, welches sich im Sprechen abbildet, inkludiert implizites und explizites Wissen über die Gegenstände, die für Rassismuskritik eine Relevanz haben.

Ich unterscheide in meiner Arbeit zwischen rassistischem Wissen, rassismuskritischem Wissen und rassismuskritisch relevantem Wissen:

Rassistisches Wissen (*racialized knowledge*) (Terkessidis 1998; Goldberg 2000) zeichnet sich dadurch aus, dass kollektives Wissen, welches historisch zur Legitimierung und Begründung rassistischer Praxen (Sklaverei, Kolonialisierung, Verfolgung von Minderheiten ‚innerhalb‘ einer Gesellschaft, Zwangsarbeit, Imperialismus, Antisemitismus, Nationalsozialismus) produziert wurde und an meist biologisch argumentierende ‚Rasse‘-Konstruktionen angeschlossen, heute in teilweise moderneren Formen immer noch vorhanden ist, bzw. sich weiterentwickelt und erneuert, etwa zu aktuellen vereinheitlichenden, dichotomisierenden und hierarchisierenden Konstruktionen von ‚Großgruppen‘, bei denen statt von Vorstellungen zu ‚Rasse‘ eher solche zu ‚Kultur‘, ‚Volk‘, ‚Nation‘ oder ‚Religion‘ erzeugt werden.

Unter rassismuskritischem Wissen versteht Liebscher (2017) in Anlehnung an Melter/Mecheril (2011) „ein Wissen über Rassismus als strukturelles und in seinen Ausprägungen vielfältiges und wandelbares Verhältnis, das die Produktion und Reproduktion von rassialisierter Differenz und deren Folgen für Individuen und für die Gesellschaft sichtbar macht und hinterfragt“ (Liebscher 2017: S. 89). Die Wahrnehmung, die Sichtbarmachung, das Hinterfragen und die Analyse von rassismuskritischem Wissen erfordern in aller Regel theoretisches Wissen, resultierend aus Rassismuskritik und Rassismusforschung. Sie bauen auf Wissen infolge von Rassismuserfahrungen sowie Gegenbewegungen zu Rassismen auf.

In Anlehnung an Berger/Luckmann (2016) sowie an Foucault (2016) ist davon auszugehen, dass kollektive Wissensordnungen mit spezifischen Regeln diskursiv hervorgebracht werden und sich durch Ordnung wie auch System im Denken und Wissen ausgestalten, zugleich ein Wissen über migrationsgesellschaftliche Zusammenhänge implizieren, das als Kollektivwissen zur Verfügung steht. Aus der rassismuskritischen Perspektive wird dieses Wissen nicht

per se als rassistisches Wissen klassifiziert. Im Zuge dieser Sicht migrationsgesellschaftlicher Differenzverhältnisse „wird nicht behauptet, dass jeder natio-ethno-kulturell⁸ kodierte Unterschied und jede Form der Ausgrenzung, Benachteiligung und Diskriminierung von rassistisch Diskreditierbaren rassistisch sei“, so auch Mecheril/Melter (2010: S. 168).

Ohne dies zu behaupten (oder behaupten zu wollen), ist das Wissen aber von Relevanz für die Rassismuskritik, da Anknüpfungspunkte beispielsweise zu migrationsgesellschaftlichen Differenzverhältnisse bestehen können.

Alle Gegenstände, die für Rassismuskritik von Bedeutung sind, bilden einen Korpus für rassismuskritisch relevantes Wissen. Dazu zählen beispielsweise migrationsgesellschaftliche Differenzordnungen, die mit historischen und gegenwärtigen Macht- und Herrschaftsverhältnissen samt ihren Erscheinungsweisen und Folgen einhergehen. Darüber hinaus gehören verschiedene Ebenen und Formen von Rassismen, Nuancen von rassistischen Gewaltformen, die mit Ausrottungsfantasien und deren Vollzug verbunden sind, sowie die damit oft einhergehende Involviertheit von anderen -ismen dem Korpus an. Antisemitismus und Kolonialismus beispielsweise sind hier als zwei voneinander zu trennende singuläre Dimensionen bedeutsam, die nicht nur in ihrer historischen Bedeutung, sondern auch in ihrer gegenwärtigen einen Gegenstand von Rassismuskritik darstellen. Die Relevanz dieser und anderer Gegenstände ergibt sich daraus, dass sie in bedeutsamen Lebensbereichen für alle Mitglieder der Migrationsgesellschaft in unterschiedlicher Weise von Bedeutung sind. Rassismuskritisch relevantes Wissen geht von einem Wissen aus, welches nicht im Vorfeld als rassistisch eingestuft wird, sondern erst einer Analyse unterzogen werden muss, um die Wissensbestände rassismuskritisch überprüfen zu können.

Das rassismuskritische Wissen ist also eine Vorbedingung, eine Hintergrundfolie der Betrachtung dieser Gegenstände oder der Mechanismen zu werten, die mit ihnen in Verbindung stehen, wenn es darum geht, rassismuskritisch relevantes Wissen aufzuspüren. Ohne rassismustheoretisches Wissen ist ein Erkennen der Relevanz der Gegenstände von Rassismuskritik nicht ohne Weiteres möglich.

Ein Beispiel für einen solchen Gegenstand stellt die Bildung dar. Rassismuskritik interessiert sich für die Mechanismen, die zu Differenz, Ungleichheiten etc. führen und nicht dafür, ob Akteur*innen, die Bildung gestalten oder darin involviert sind, rassistisch sind oder nicht. Es werden dabei Fragen gestellt wie die folgenden: In welchem Verhältnis steht dies zu Rassismuskritik? Welche Bedeutung hat dies und für wen? Weniger maßgeblich sind reine Identifizierungsfragen, Vereigenschaftenungen und Quantifizierungen im Sinne von: Ist diese Person rassistisch? Ist dieses Phänomen rassistisch? Das Wissen

8 Natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeiten bezeichnen symbolische Räume hinsichtlich Migrationskontexte, in denen Personen sich positionieren oder positioniert werden (Mecheril 2003: S. 23).

über Bildung im Zusammenhang mit migrationsgesellschaftlichen Fragestellungen und das Wissen, welches Bildung selbst zu migrationsgesellschaftlichen Fragestellungen produziert, gehören zu rassismuskritisch relevanten Wissensordnungen.

In diesem Sinne betrachte ich das Wissen der Polizist*innen als diskursiv hervorgebracht, als ein Wissen, das eine Ordnung und ein System aufweist, ein Wissen, in dem migrationsgesellschaftliche Fragestellungen verhandelt werden, die ich als relevant für Rassismuskritik verstehe und als rassismuskritisch relevante Wissensordnungen bezeichne.

Nach rassismuskritisch relevantem Wissen fragen

Mein Erkenntnisinteresse besteht darin, anhand von empirischem Material herauszuarbeiten, inwiefern und in welcher Weise sich bei Polizist*innen, die an einem Bildungsangebot in der Tradition *Interkultureller-Kompetenz-Trainings* teilgenommen haben und über ihre Bildungserfahrungen sprechen, rassismuskritisch relevantes Wissen zeigt. Damit soll also die Bedeutung der Produktion von Wissen über *Interkulturelle-Kompetenz-Trainings* an einem konkreten Beispiel durch begleitende empirische Forschung überprüft und wissenschaftlich fundiert werden – ein Forschungsbedarf, der auch im NSU-Untersuchungsausschuss angemahnt worden ist (vgl. Beschlussempfehlungen und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses 2013: S. 1023).

Mein Interesse ist also nicht darauf gerichtet, Polizist*innen mit Rassismus enttarnenden Fragestellungen zu konfrontieren, um sie im Nachhinein als Rassist*innen zu entlarven, somit zu ‚beweisen‘, wie rassistisch die Polizist*innen ‚sind‘, sondern mein Bestreben ist es, mithilfe der rassismuskritischen Theorien zu erfassen, wie sie ihr Wissen über migrationsgesellschaftliche Fragestellungen beim Sprechen über das Bildungsangebot *Interkulturelle-Kompetenz-Trainings* zum Ausdruck bringen. Denn dieses Wissen ist für die polizeiliche Praxis entscheidend, wie es das Agieren der Sicherheitsbehörden während der Ermittlungen zur Mordserie des NSUs deutlich machte.

In Anlehnung an Arbeiten von Jäger/Jäger (1999) sowie Rommelspacher (2011) gehe ich davon aus, dass Polizist*innen nicht a priori rassistisch ‚sind‘, da Rassismus nicht auf eine Eigenschaft von Individuen reduziert werden kann. Aufgrund der Besonderheiten der polizeilichen Tätigkeiten und der Aufgaben, ihrer Institutionalisierung, des vorhandenen Machtapparates und der Befugnis zur Anwendung der Gewaltmittel ist die Frage nach der ‚Verstricktheit‘ (Rommelspacher 2011: S. 33) und Involviertheit (vgl. Messerschmidt 2016) von Polizist*innen von besonderer Relevanz.